



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Marmier Bruno / Ballmer Mirjam

2018-CE-238

Verfassungsinitiative «Transparenz bei der Finanzierung der Politik» – Zeitplan für die Umsetzung

I. Anfrage

Die Schweizerinnen und Schweizer interessieren sich immer stärker für die Finanzierung von politischen Parteien und Abstimmungskampagnen. Am 4. März 2018 haben die Freiburger Bürgerinnen und Bürger mit über 68 % der Stimmen die Verfassungsinitiative «Transparenz bei der Finanzierung der Politik» angenommen, die von den Jungsozialisten und den Jungen Grünen eingereicht worden war. Auch sämtliche Gemeinden des Kantons haben den Text gutgeheissen. Der Staatsrat und der Grosse Rat hatten empfohlen, die Vorlage abzulehnen.

Aufgrund dieses Volksmandats liegt es jetzt an den Behörden des Kantons Freiburg, ein Ausführungsgesetz auszuarbeiten, zu verabschieden und zu promulgieren.

Fragen:

1. Welcher Zeitplan ist für die Umsetzung der Verfassungsinitiative «Transparenz und Finanzierung der Politik» vorgesehen?
2. Für wann ist die Ernennung der Ad-hoc-Kommission vorgesehen?
3. Wann ist mit der Publikation eines Vorentwurfs zu rechnen?
4. Wann gedenkt der Staatsrat den Entwurf dem Grossen Rat überweisen zu können?

23. November 2018

II. Antwort des Staatsrats

An der Volksabstimmung vom 4. März 2018 hat die Bevölkerung des Kantons Freiburg mit 65 360 gegen 30 024 Stimmen den neuen Art. 139a der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV) zur Transparenz in der Politikfinanzierung angenommen. Der Kanton Schwyz hat am gleichen Datum ebenfalls einen Verfassungstext genehmigt, der sich inhaltlich zwar leicht unterscheidet, aber das gleiche Thema behandelt.

In einer Botschaft vom 21. November 2018 hat der Bundesrat festgestellt, dass diese Änderungen mit dem Bundesrecht übereinstimmen, und hat dem Parlament beantragt, die beiden Texte zu gewährleisten. Dieses wird demnächst darüber befinden. Allein aufgrund der Botschaft des Bundesrats war der Staatsrat der Ansicht, dass dieser Text promulgiert werden kann. Das hat er am 4. Dezember 2018 gemacht.

Der Staatsrat hat nicht gewartet, bis die Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht gewährleistet war, um mit den Arbeiten für die Umsetzung dieser neuen Verfassungsbestimmung zu beginnen. Am 12. Juni 2018, nach dem Amtsantritt des neuen Direktors der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, hat er dafür eine Projektorganisation eingerichtet.

Im Rahmen der laufenden Arbeiten hat er sich gefragt, ob bestimmte Absätze des neuen Artikels 139a KV direkt angewendet werden könnten.

Er ist zum Schluss gelangt, dass dies nicht der Fall ist und der Grosse Rat daher ein Ausführungsgesetz zum ganzen Art. 139a KV erlassen muss, bevor dieser in Kraft tritt.

In Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Verfassungstexts stellen sich zahlreiche Fragen, die nicht anhand eines einfachen Texts in Form eines Reglements oder einer Verordnung beantwortet werden können. Namentlich sind folgende Fragen zu klären:

- > In Zusammenhang mit Art. 139a Abs. 1 KV muss benannt oder definiert werden, welche Parteien oder Gruppierungen von der Transparenzpflicht betroffen sind. Es stellt sich auch die Frage, ob die Finanzierungsquellen und das Gesamtbudget der Kampagne vor dem Urnengang publiziert werden müssen oder ob dies nach der Abstimmung im Rahmen der Offenlegung der Rechnung geschehen kann. Das Gesetz muss auch definieren, welche Wahl- oder Abstimmungskampagnen (kommunale, kantonale oder auch eidgenössische) betroffen sind. Der Mindestbetrag, ab dem der Firmenname einer juristischen Person, die eine Zahlung getätigt hat, offengelegt werden muss, muss ebenfalls im Gesetz festgelegt werden, da er im neuen Verfassungsartikel nicht definiert wird.
- > Im Rahmen der Umsetzung von Art. 139a Abs. 2 KV muss definiert werden, was unter «gewählten Mitgliedern der kantonalen Behörden» zu verstehen ist. Beispielsweise, ob die Ständeräte und die Nationalräte, die gleichzeitig gewählt werden, dazugehören.
- > Es muss konkret definiert werden, was *die Einkommen im Zusammenhang mit dem Mandat* sind.
- > Es muss festgelegt werden, wie die Rechnungen der Organisationen und der Wahl- oder Abstimmungskampagne und die veröffentlichten Einkommen der gewählten Personen geprüft werden sollen, wem diese Aufgabe übertragen wird (kantonale Verwaltung oder unabhängige Einheit) und es müssen finanzielle Mittel dafür vorgesehen werden.
- > Die Frage muss geklärt werden, ob die Nichteinhaltung der Transparenzverpflichtungen sanktioniert werden muss. Und wenn ja, wie (straf- oder verwaltungsrechtlich).

Nach der am 12. Juni 2018 festgelegten Projektorganisation werden derzeit zwei Gesetzesentwürfe im Bereich der politischen Rechte ausgearbeitet. Im ersten Entwurf geht es um die Einführung des E-Votings; im zweiten um die Transparenz bei der Finanzierung der Politik. Sie dürften dem Grossen Rat zeitgleich vorgelegt werden, allerdings in formell separaten Erlassen.

Auf der Grundlage dieser einleitenden Überlegungen beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. Welcher Zeitplan ist für die Umsetzung der Verfassungsinitiative «Transparenz bei der Finanzierung der Politik» vorgesehen?

Ein erster Bericht zur Umsetzung von Artikel 139a KV muss dem (politischen) Steuerungsausschuss im Winter 2018/2019 präsentiert werden; der Steuerungsausschuss besteht aus dem Direktor der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, der Staatskanzlerin und einem Vertreter der

Oberämter. Der Berichtsentwurf wird anschliessend zusammen mit einem Gesetzesvorentwurf dem Staatsrat zur Genehmigung der Vernehmlassung unterbreitet, die wahrscheinlich im Sommer 2019 stattfinden wird.

2. Für wann ist die Ernennung der Ad-hoc-Kommission vorgesehen?

Am 12. Juni 2018 hat der Staatsrat auch einen Projektausschuss (technische Arbeitsgruppe) ernannt. Dieser Ausschuss ist bis jetzt noch nicht zusammengetreten; eine Sitzung wird organisiert, wenn ein erster Vorentwurf des Berichts und des Gesetzes konkret genug sind, um darüber zu beraten. Die Redaktionsarbeiten sind jedoch beim Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen im Gange.

Falls Grossrat Marmier und Grossrätin Ballmer in ihrer Anfrage jedoch die Ernennung der parlamentarischen Kommission gemeint hatten, die damit beauftragt wird, den Gesetzesentwurf zu prüfen (vgl. Art. 10 Abs. 2 GRG und 20 GRG), so erinnert der Staatsrat daran, dass diese Kommission ernannt wird, wenn das Geschäft dem Grossen Rat überwiesen wird.

3. Wann ist mit der Publikation eines Vorentwurfs zu rechnen?

Falls der Zeitplan für die Arbeiten eingehalten wird, kann eine externe Vernehmlassung im Sommer 2019 stattfinden.

4. Wann gedenkt der Staatsrat den Entwurf dem Grossen Rat überweisen zu können?

Entsprechend den Ergebnissen der Vernehmlassung sieht der Zeitplan vor, dass dem Grossen Rat Ende 2019 ein Gesetzesentwurf unterbreitet werden kann. Dies setzt jedoch voraus, dass der in die Vernehmlassung gegebene Entwurf gut aufgenommen wird. Das Ziel besteht letztendlich darin, vor den nächsten kantonalen Wahlen im Jahr 2021 über ein Ausführungsgesetz zu verfügen.

18. Dezember 2018